

Lehrlinge des betreffenden Berufes obligatorisch sein. Die gesetzliche Berufsvertretung setzt die Prüfungsausschüsse ein. In der Regel soll in diesen ein Lehrer einer Fortbildungs-, Berufs- oder Fachschule sein, im übrigen je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Prüfungsordnung, Ausschußmitglieder, Prüfungsverlauf und Prüfungsgebühren werden von der gesetzlichen Berufsvertretung bestimmt. Sie bestimmt auch das für jeden Beruf zu erreichende Lehrziel. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß eine bestimmte Berufsbezeichnung nur führen darf, wer in dem Beruf eine Gehilfenprüfung bestanden hat. Die oberste Landesbehörde kann aber auch da total abweichende Regelungen des Prüfungswesens für bestimmte Berufe treffen. — Sie kann auch selbst oder durch die gesetzlichen Berufsvertretungen Meisterprüfungen für Berufe und Berufsgruppen jeglicher Art einführen, die für das Handwerk schon obligatorisch sind; sie kann dann aber anstelle der Berufsbezeichnung »Meister« auch andere Berufsbezeichnungen zulassen. Es ist wichtig, daß durch solche obligatorische Einführungen von Gehilfen- und Meisterprüfungen die Gewerbe- und Handelsfreiheit unter Umständen nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Die oberste Landesbehörde kann Lehrwerkstätten und Unterrichtsanstalten mit den Prüfungen für Gehilfen und Meister ausstatten und gleiche Geltung solchen Prüfungen zuerkennen, die von staatlichen Prüfungsbehörden abgehalten werden.

Ausschlaggebend ist nun, gerade in besonderer Hinsicht für den Buchhandel, daß die mehrfach erwähnte »gesetzliche Berufsvertretung«, die das ausführende Organ für das ganze Gesetz sein soll, die Handelskammern sein werden. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn auf Landesrecht beruhende Körperschaften besonderer Art vorhanden sind, z. B. in den Hansestädten die Detaillisten- und Kleinhandelskammern. Natürlich kann auch da die Reichsregierung oder die oberste Landesbehörde andere Instanzen und Organe einsetzen, nach Anhörung der betreffenden wirtschaftlichen Vereinigungen, auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Beteiligten und der Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen, also in der Regel die Handwerks- und Handelskammern, bilden für die Zwecke des Berufsausbildungsgesetzes besondere Ausschüsse. Diese werden nach Vorschlägen der gesetzlichen Berufsvertretungen und der wirtschaftlichen Arbeitnehmervereinigungen durch die vorgesehene höhere Verwaltungsbehörde zusammengesetzt, und die oberste Landesbehörde kann die verschiedensten sonstigen Anordnungen erlassen über die Bildung und Amtsführung dieser Ausschüsse. Sie kann auch Sachverständige mit beratender Stimme den Ausschüssen beordnen.

Die gesetzlichen Berufsvertretungen können nun durch diese Ausschüsse die meisten Befugnisse und Aufgaben des Gesetzes ausüben. Sie können Richtlinien und Vorschriften geben für den Lehrgang und das Ausmaß der Berufsausbildung, die Höchstzahl der Lehrlinge für die Betriebe feststellen, Form und Inhalt der Lehrverträge vorschreiben, Grundsätze für die Anerkennung von Lehrbetrieben aufstellen und diese Lehrbetriebe öffentlich registrieren, durch Beauftragte die Lehrbetriebe überwachen lassen. Sie können ferner Berufs- und Fachschulen aller Art errichten und fördern, und sie müssen die Lage des Arbeits- und Lehrstellenmarktes dauernd kontrollieren und den Staats- und Gemeindebehörden darüber Bericht erstatten. Für die hauptsächlichsten Beschlüsse und Maßnahmen bedürfen die gesetzlichen Berufsvertretungen bzw. ihre Ausschüsse der Genehmigung der obersten Landesbehörde. In der Regel müssen die Berufsvertretungen bzw. die Ausschüsse für ihre Kosten selbst aufkommen durch Erhebung von Prüfungsgebühren u. dgl. Den Schluß des Gesetzes bildet eine Reihe von Strafvorschriften.

Es kam mir bei diesem knappen Umriß des Entwurfes weniger darauf an, alle charakteristischen Neuerungen aufzuführen, die das Gesetz gegen den jetzigen Rechts- und Tatbestand bringen wird. Die Hauptsache war und ist, den Instanzenaufbau zu erkennen, der das künftige Lehrlingswesen aller wirtschaftlichen Berufe bestimmen und kontrollieren wird.

Der Buchhandel, in dem gerade in letzter Zeit von verschiedenen Seiten neue Ausbildungs- und Prüfungssysteme für den Nachwuchs befürwortet und vorgegearbeitet werden, hat durch seine kulturelle und wirtschaftliche Berufseigenart besonderen Anlaß, sich mit den Tendenzen und Auswirkungen dieses Gesetzes sorgfältig und gründlich zu befassen. Ausschlaggebend ist, wie gesagt, wie sich für ihn die Unterstellung seines Lehrlingswesens unter die Handelskammern auswirken wird. Es gibt drei Möglichkeiten:

Die erste ist, daß er diese Unterstellung hinnimmt und damit die Ausbildung und das Prüfwesen für seine Lehrlinge weitgehend den rein kaufmännischen Lehrinhalten, Lehrmethoden und Prüfmaßstäben des allgemeinen Warenhandels anpaßt, was in der Tat in vieler Hinsicht wünschenswert wäre. Durch entsprechende Vertreterstellung für die Ausschüsse könnte er immerhin gewissen Besonderheiten der buchhändlerischen Geschäftspraxis im Ausbildungs- und Prüfwesen Berücksichtigung erwirken. Die mehr literarischen und kulturellen Aufgaben des Buchhandelsberufes wären dann eigenen Fachkursen zur besonderen Pflege zuzuweisen.

Die zweite Möglichkeit ist, daß der Buchhandel für Großstädte und Provinzhauptstädte die Einrichtung von Sonderausschüssen des Buchhandels bei den betreffenden Handelskammern anstrebt. Von den Provinzhauptorten aus müßten dann auch die Lehrlinge der mittleren und kleinen Orte des betreffenden Bezirkes erfaßt werden: während der Ausbildung durch periodische, kurzfristige Sonderkurse und dann am Ende der Lehrzeit durch eine gemeinsame Prüfung der Buchhandelslehrlinge des betreffenden Jahrganges.

Die dritte, weitestgehende Möglichkeit wäre, auf Grund des § 70 grundsätzlich eine besondere Fachvertretung für das buchhändlerische Lehrlingswesen zu schaffen. Bei den eigenartigen Betriebsformen und Aufgaben des Buchhandels dürfte ein solcher Antrag Aussicht haben, wenn er vom Börsenverein früh genug an die Reichsregierung gestellt wird. Es ist anzunehmen, daß auch noch andere Berufsgruppen, z. B. die Apotheker und die Tagespresse, eine solche Sonderregelung für sich anstreben, soweit ihnen nicht schon im Entwurf eine Ausnahmestellung offengelassen ist. Der Buchhandel könnte dann nach den bereits vorhandenen und noch zu vervollkommnenden Plänen sich ein eigenes und einheitliches Ausbildungs- und Prüfungssystem aufbauen mit dem Hauptsitz in Leipzig und mit Unterausschüssen in den Vororten der Kreisvereine. Fraglich ist dabei allerdings, wie es mit der Vertretung der Arbeitnehmer in den paritätischen Haupt- und Unterausschüssen stehen wird. Die für das Vorschlagsrecht zuständigen Arbeitnehmervereinigungen haben gerade im Handel die Tendenz, um größerer wirtschaftlicher und sozialpolitischer Schlagkraft willen sachliche Gruppierungen ihrer Mitglieder mindestens nicht zu begünstigen. Aber vielleicht legt gerade auch dieser Umstand um so mehr nahe, von der Arbeitgeberseite aus auf eine sachliche Selbständigkeit des buchhändlerischen Lehrlingswesens hinzustreben, damit ihm die besonderen Aufgaben und Möglichkeiten des Berufes auch schon im Nachwuchs vertraut und gewahrt bleiben.

Wenn auch noch nicht abzusehen ist, wann der Entwurf an den Reichstag kommt, wie es ihm dort gehen wird und wann er dann in Kraft tritt, so ist doch mit seiner Verwirklichung schon ziemlich sicher zu rechnen. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß sich die Wünsche und Vorschläge der Wirtschaftskreise nur mehr schwer durchsetzen lassen, wenn offiziöse Gelehenwürfe einmal zwischen den Mühlen der Parteien und Behörden sind. Deshalb wäre es gut, wenn man sich im Buchhandel noch vorher über die Richtung klar würde, in der man sich dem kommenden Gesetz anpassen oder ihm ausweichen will. — Angesichts der Bedeutung, die die Lehrlingsfrage für den Buchhandel hat, ist es wünschenswert, daß in dieser Sache nicht alles in den Büros und Beratungszimmern der Vereinsleitungen leise und bündig abgemacht wird, sondern daß an der bestmöglichen Klärung und Lösung möglichst alle Berufstätigen Interesse und Anteil nehmen.